

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2012

Nr. 2012/2126

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2012 Einundzwanzigste Änderung: Wegfall der Generalabonnemente Aufhebung Regierungsratsbeschluss-Nr. 2012/1406 vom 26. Juni 2012

1. Ausgangslage

Der Verband öffentlicher Verkehr informierte am 21. September 2011, dass die übertragbaren Generalabonnemente per Fahrplanwechsel vom 11. Dezember 2011 abgeschafft werden.

Der Kanton verfügt über insgesamt 17 Generalabonnemente 1. Klasse, welche für Dienstreisen der Mitarbeitenden der Verwaltung zur Verfügung stehen. Diese Generalabonnemente laufen anfangs Dezember 2012 aus. Die SBB bieten keine Ersatzlösung an.

Mit Beschluss Nr. 2012/1406 vom 26. Juni 2012 hat der Regierungsrat der Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wegen Wegfall der Generalabonnemente zugestimmt. Im Nachgang wird festgestellt, dass nicht nur § 157 GAV Absatz 1 gestrichen werden muss, sondern auch im § 160 GAV Absatz 1 der zweite Satz. Aus diesem Grund muss der oben erwähnte RRB aufgehoben werden.

2. Verhandlungsergebnis und Antrag der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Mit der Abschaffung der übertragbaren Generalabonnemente durch die SBB und dem Fehlen eines Ersatzangebotes wird Absatz 1 von § 157 GAV sowie dem zweiten Satz von Absatz 1 von § 160 GAV die Grundlage entzogen. Absatz 1 von § 157 GAV ist aufzuheben und im Absatz 1 von § 160 GAV ist der zweite Satz zu streichen.

Die GAVKO hat über Ersatzangebote für den Wegfall der Benützung dieser Generalabonnemente durch Mitarbeitende für private Zwecke gegen Entgelt diskutiert, konnte sich aber nicht auf ein anderes Angebot einigen.

2.2 Einigung

An ihren Sitzungen vom 2. März 2012, 2. April 2012 und 21. August 2012 hat die GAVKO über die ersatzlose Streichung von § 157 Abs. 1 GAV sowie die Streichung des zweiten Satzes in § 160 GAV Abs. 1 verhandelt und sich auf die Streichungen geeinigt.

2.3 Antrag

Die GAVKO stellt den Antrag um entsprechende Änderung des GAV an den Regierungsrat.

3. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziff. 2 hiervor beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

4. Erwägung

Der von der GAVKO beantragten Änderung des GAV kann zugestimmt werden.

5. Beschluss

5.1 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2012/1406 vom 26. Juni 2012 wird aufgehoben.

5.2 Der von der GAVKO am 21. August 2012 einvernehmlich ausgehandelten einundzwanzigsten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch das Personalamt)